

Schuldrecht BT/1

Vertragliche Schuldverhältnisse

Bearbeitet von
Von Dr. David Paulus

1. Auflage 2018. Buch. XX, 210 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 61487 3
Format (B x L): 11,8 x 18,0 cm

[Recht > Zivilrecht > BGB Besonderes Schuldrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Kapitel 6. Werkvertragsrecht

A. Einführung

Literatur: *Eichel*, JuS 2011, 1064; *Greiner*, AcP 211, 221; *Lorenz*, NJW 2013, 3132; *Omlor*, JuS 2016, 967; *Schwab*, JuS 2017, 964; *Teichmann*, JuS 2002, 417.

Das Werkvertragsrecht ist im BGB in §§ 631 bis 650o geregelt. Herzstück dieser Regelung sind die allgemeinen, für alle Werkverträge geltenden Vorschriften in **§§ 631 bis 650**. Diese wurden – ebenso wie die §§ 433 ff. – i.R.d. Schuldrechtsmodernisierung zum 1.1.2002 komplett neu gefasst und dabei einerseits mit dem allgemeinen Leistungsstörungsrecht des Schuldrecht AT (v.a. den §§ 280 ff. und 323 ff.) verzahnt sowie andererseits dem Kaufrecht angeglichen. Anders als das Kaufrecht ist das Werkvertragsrecht allerdings nicht – mit Ausnahme von § 650 (Art. 1 IV VerbrGKRL) – der Umsetzung von Europarecht.

Ergänzend zu den §§ 631 bis 650 enthalten die zum **1.1.2018** neu geschaffenen §§ 650a bis 650h besondere Vorschriften für **Bauverträge**, d.h. Werkverträge, die die (Wieder-)Herstellung, Beseitigung oder den Umbau eines Bauwerks (etc.) zum Gegenstand haben, § 650a I 1; die §§ 650a ff. treten damit in direkte Konkurrenz zur VOB/B. Handelt es sich dabei um einen Verbraucherbaupvertrag i.S.v. § 650i I, gelten ergänzend noch die §§ 650i II bis 650o. An sich ebenfalls ein Werkvertrag ist der in §§ 650p bis 650t geregelte **Architekten- oder Ingenieurvertrag**, auch wenn ihn das Gesetz – ebenso wie den Bauträger- (§§ 650u, 650v) und den Reisevertrag (§§ 651a ff.; hierzu Kap. 7, C.) – als eigenen Vertragstyp behandelt.

I. Charakteristik

Gem. § 631 ist der Werkvertrag ein **synallagmatischer** Austauschvertrag, durch den sich ein [Werk]-Unternehmer zur Herstellung eines **Werks** und der Besteller zur Zahlung einer Vergütung (§ 632; umgangssprachlich: Werklohn) sowie (i.d.R., vgl. § 646) zur Abnahme des vertragsmäßig hergestellten Werks (§ 640 I) verpflichtet. Gegenstand eines Werkvertrags ist m.a.W. die entgeltliche **Herbeiführung eines bestimmten Erfolges** (des „Werks“). Obwohl der Leistungsaustausch da-

bei i.d.R. zeitlich gestreckt stattfindet, ist der Werkvertrag im gesetzlichen Regelfall kein Dauerschuldverhältnis. Der Begriff des Unternehmers i.S.v. § 631 I ist nicht gleichbedeutend mit demjenigen von § 14; auch ein Verbraucher kann (Werk-)Unternehmer sein. Werkverträge können **idR formfrei** geschlossen werden (Ausnahme: § 650i II).

- 4 Den §§ 631 ff. unterfallen viele unterschiedlich(st)e Lebenssachverhalte, und zwar (wohl) mehr als jedem anderen schuldrechtlichen Vertragstyp. § 631 II stellt ausdrücklich klar, dass **Gegenstand** eines Werkvertrags „sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein“ kann. Allgemein gesprochen betreffen die §§ 631 ff. entweder die Erbringung **körperlicher** (etwa: Errichtung eines Bauwerks, § 650a) oder **unkörperlicher** Werke (Theateraufführung, Beratung etc.). Auch die bloße Einwirkung auf Sachen (z.B.: Reparatur eines Kfz, Renovierung eines Hauses) bzw. Personen (etwa: Haarschnitt) kann ein Werk konstituieren; ärztliche Behandlungen hingegen unterfallen i.d.R. (als dienstvertragsähnlich) den §§ 630a ff. Auch Mischformen wie die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens oder die Entwicklung eines Prototyps unterfallen den §§ 631 ff., wenn die geistige Leistung im Vordergrund steht (sonst: §§ 433 ff. oder § 650).

II. Werklieferungsvertrag, § 650

- 5 Eine besondere Behandlung erfährt die Herstellung oder Erzeugung *beweglicher* Sachen; obwohl an sich ebenfalls ein „Werk“ (daher: **Werklieferungsvertrag**), ordnet § 650 S. 1 insofern – u.a. wegen Art. 1 IV VerbrGKRL – die Geltung von Kaufrecht an. Aus § 650 S. 2 ersichtlich gilt dies auch dann, wenn der Besteller das zur Herstellung erforderliche Material bereitstellt. Wird allerdings eine nicht vertretbare Sache (§ 91) hergestellt, finden gem. § 650 S. 3 neben §§ 433 ff. bestimmte Vorschriften des Werkvertragsrechts Anwendung.

III. Veräußerung neu errichteter Gebäude oder Wohnungen

- 6 Die **Herstellung unbeweglicher Sachen** hingegen unterfällt stets den §§ 631 ff. Handelt es sich dabei um ein Bauwerk und schuldet der Unternehmer neben dessen Errichtung auch die Übertragung des Eigentums am Grundstück, liegt ein **Bauträgervertrag** i.S.v. **§ 650u I 1** vor, der jedoch insofern gem. § 650u I 2 ebenfalls den §§ 631 ff. unterfällt. Noch weitergehend ordnete die Rspr. vor der SchuldRMod sogar den „Kauf“ neu errichteter (bzw. renovierter) Immobilien selbst dann noch als Werk- und nicht Kaufvertrag ein, wenn die Errichtung bzw. der Umbau bereits vor (!) Abschluss des Veräußerungsvertrages **abgeschlossen**

war. Hintergrund waren die damals wesentlich größeren Unterschiede zwischen Werkvertrags- und Kaufrecht. Wegen der zwischenzeitlich erfolgten Angleichung beider Rechtsgebiete (insb. auch hinsichtlich der Verjährung) ist diese „Fiktion“ eines Werkvertrags m.E. hinfällig (h.Lit.; unentschieden: BGH NJW 2016, 1572).

IV. Abgrenzung zum Dienstvertrag

Durch seine Erfolgsbezogenheit unterscheidet sich der Werkvertrag 7 insb. vom **Dienstvertrag** (§§ 611 ff.). Zwar sind beide Vertragstypen tätigkeitsbezogen; beim Dienstvertrag wird jedoch nur das Tätigwerden *an sich* geschuldet, unabhängig von der Herbeiführung eines (u.U. dennoch intendierten) Erfolgs. Andersherum schuldet der Unternehmer beim Werkvertrag nur die Erfolgsherbeiführung selbst und die hierzu erforderliche Tätigkeit allenfalls mittelbar. Gleichwohl kann die Abgrenzung bisweilen schwierig sein; in Grenzfällen kommt es darauf an, ob ein Erfolg aus Sicht der Parteien ungewiss ist (dann: Dienstvertrag) oder ob es der Verpflichtete selbst in der Hand hat, ihn herbeizuführen.

B. Die Pflichten von Besteller und Unternehmer

Gem. § 631 I wird durch einen Werkvertrag „der Unternehmer zur 8 Herstellung des versprochenen Werkes [und] der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet“. Diese Aufzählung ist – anders als z.B. diejenige in § 433 – in zweierlei Hinsicht **unvollständig**: Zum einen fehlt (1.) ein Hinweis auf die – mittelbar in § 633 I geregelte – Verschaffungspflicht des Unternehmers; zum anderen zählt (2.) im Werkvertragsrecht nach h.M. auch die Abnahmepflicht des Bestellers zu dessen Hauptpflichten; gleichwohl ist sie nicht in § 631, sondern erst in § 640 I geregelt. Im Kaufrecht wiederum ist die Abnahmepflicht des Käufers (§ 433 II Alt. 2) nur eine Nebenleistungspflicht.

Eine weitere Besonderheit der §§ 631 ff. betrifft die Anwendbarkeit 9 von § 320 I: Zwar ist der Werkvertrag ein gegenseitiger Vertrag i.S.d. §§ 320 ff. Dessen ungeachtet findet die Einrede des nicht erfüllten Vertrags (§ 320 I) i.R.d. Werkvertragsrechts **nur eingeschränkt** Anwendung: Denn beim Werkvertrag ist – bezüglich (nur) der Herstellung des Werks – grds. der Unternehmer **vorleistungspflichtig**; dies folgt aus § 641 I, wonach die Werklohnforderung im Regelfall erst bei Abnahme fällig wird. M.a.W. erfolgt i.d.R. (Ausnahme z.B.: § 632a) nicht die Herstellung des Werkes, sondern erst dessen Ablieferung bzw. Verschaf-

fung (dazu Rn. 11) Zug-um-Zug gegen Zahlung der Vergütung. Überdies wird § 320 I im Werkvertragsrecht bei Bestehen eines Nacherfüllungsanspruchs durch § 641 III als *lex specialis* konkretisiert.

I. Die Pflichten des Unternehmers

1. Hauptpflichten

- 10 Die wichtigste Haupt(leistungs)pflcht des Unternehmers beim Werkvertrag nennt § 631 I Alt. 1: Danach ist der Unternehmer „zur **Herstellung** des versprochenen Werkes“ verpflichtet. Anders als beim Dienstvertrag muss er den vereinbarten Erfolg allerdings nur dann (**ausnahmsweise**) **persönlich** herbeiführen, wenn dies ausdrücklich bzw. konkludent – z.B. bei expliziter Beauftragung gerade eines *bestimmten* Künstlers oder Handwerkers – vereinbart wurde.
- 11 Obwohl in § 631 I Alt. 1 nicht genannt, trifft den Unternehmer i.d.R. neben der Herstellungspflicht auch – als weitere Hauptpflicht – eine **Verschaffungs-** bzw. **Ablieferungspflicht** hinsichtlich des jeweiligen Werks. Dies folgt nicht zuletzt aus § 633 I a.E. sowie – spiegelbildlich – aus der Abnahmepflicht des Bestellers gem. § 640 I. Welche Handlungen für eine Verschaffung erforderlich sind (d.h. **wie, wann und wo** der Unternehmer dem Besteller das Werk zur Verfügung stellen muss), hängt von der Art des jeweiligen Werks ab. So ist z.B. bei einem körperlichen Werk i.d.R. eine Übergabe (so etwa bei bloßen Reparaturleistungen) sowie u.U. sogar eine Übereignung (z.B. im Falle einer Neuherstellung oder Verarbeitung) erforderlich.
- 12 Die Hauptpflichten des Unternehmers werden – wie im Kaufrecht in § 433 I 2 – durch § 633 I **näher konkretisiert**. Danach muss der Unternehmer dem Besteller „das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln“ verschaffen; andernfalls ist das Werk nicht vertragsgemäß und der Besteller kann i.d.R. die Abnahme (§ 640 I 1) **verweigern** (geschäftähnliche Handlung). Nur bei „unwesentlichen Mängeln“ darf er dies nicht, § 640 I 2. Ob ein Mangel **unwesentlich** ist, hängt von einer Abwägung der jeweiligen Parteiinteressen unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Mangels ab; der Begriff ist **eng** auszulegen.

2. Neben(leistungs)plichten

- 13 Daneben treffen den Unternehmer gem. § 242 auch – je nach den Umständen des Einzelfalls – bestimmte **Nebenleistungspflichten**, z.B. hinsichtlich Beratung bzw. Obhut und Verwahrung. Als (bloße) **Nebenpflicht** i.S.v. § 241 II ist der Unternehmer zudem naturgemäß zu Aufklärung, Sicherung und besonderer Fürsorge verpflichtet.

Zur allgemeinen Unterscheidung zwischen (Haupt- und Neben-) **Leistungspflichten** (i.S.v. § 241 I) sowie **Nebenpflichten** (i.S.v. § 241 II) i.R.v. vertraglichen Schuldverhältnissen s. Kap. 2 Rn. 9 ff.

14

II. Die Pflichten des Bestellers

1. Vergütungspflicht

Den Besteller trifft bei einem Werkvertrag gem. § 631 I **Alt. 2** zunächst die Hauptpflicht zur „Errichtung der vereinbarten **Vergütung**“. Anders als beim Kaufvertrag (sonst: Tausch) muss diese nicht notwendigerweise aus Geld bestehen; auch **jede andere Gegenleistung** ist grds. möglich. Handelt jemand hingegen umsonst, liegt kein Werkvertrag, sondern ein Auftrag (§ 662) oder eine Schenkung (§§ 516 ff.) vor.

15

Hierfür genügt allerdings nicht das bloße Fehlen einer Vereinbarung über die Vergütung bzw. deren Höhe. Denn nach § 632 I gilt eine Vergütung „als **stillschweigend vereinbart**, wenn die Herstellung des Werks den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist“ (i.d.R. wird bereits eine konkludente Vergütungsabrede vorliegen). § 632 I schließt zugleich (neben einem Dissens) auch eine Irrtumsanfechtung nach § 119 I aus. Die **Höhe der Vergütung** richtet sich dann gem. § 632 II entweder (sofern eine hoheitliche Preisfestsetzung, z.B. nach der HOAI, besteht) nach der „taxmäßigen“, hilfsweise nach der „üblichen“ Vergütung. Die Üblichkeit bemisst sich dabei anhand der Vergütung, die am Ort der Werkleistung bisher „in zahlreichen Einzelfällen“ für Leistungen gleicher Art, Güte und Umfangs gezahlt wurde.

16

Ein **Kosten(vor)anschlag** wiederum ist nach § 632 III im Zweifel weder zu vergüten noch, u.a. aus den in § 649 geregelten Rechtsfolgen ersichtlich, verbindlich (im Gegensatz zur sog. „Fixpreisabrede“).

17

Zur in § 641 I 1 geregelten **Fälligkeit** der Vergütung (i.d.R. erst bei Abnahme) s. Rn. 9. Die hierdurch begründete **Vorleistungspflicht** des Unternehmers wird für bestimmte Fälle durch § 641 I 2 (Teilabnahme) und § 632a (Abschlagszahlungen) sowie spezielle Sicherungsrechte (dazu Rn. 27 ff.) abgemildert. Überdies soll die Vergütungspflicht nach dem Rechtsgedanken von § 323 II Nr. 1 auch dann fällig werden, wenn der Besteller sich **endgültig** und **grundlos** weigert, seiner vertraglichen Abnahmepflicht (§ 640 I) nachzukommen (h.M.). § 641 II hingegen regelt die (sog. „Durchgriffs“-)Fälligkeit i.R.v. Leistungsketten.

18

2. Abnahmepflicht

Gem. § 640 I 1 ist der Besteller grds. dazu verpflichtet, das jeweils „vertragsmäßig hergestellte Werk“ auch „**abzunehmen**“. Diese Pflicht

19

besteht gem. § 633 I („vertragsmäßig“) nur, wenn der Unternehmer ihm das jeweilige Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln verschafft; andernfalls kann der Besteller grds. die Abnahme verweigern (zur Ausnahme gem. § 640 I 2 bei unwesentlichen Mängeln, s. Rn. 12).

- 20** Die Abnahmepflicht ist im Werkvertragsrecht sowohl – wie im Kaufrecht – eine *echte* Rechtspflicht als auch – anders als dort – eine **Hauptpflicht** des Bestellers. Denn die Bedeutung der Abnahme i.S.v. § 640 I erschöpft sich nicht in ihrer Entledigungsfunktion; vielmehr zeitigt sie mannigfache weitere Rechtsfolgen, z.B. Fälligkeit der Vergütung (§ 641 I), Übergang der Vergütungsgefahr (§ 644 I 1) und Beginn der Verjährung, § 634a II; zum maßgeblichen Zeitpunkt des Vorliegens eines Mangels s. Rn. 39. Keinen Einfluss hat die Abnahme hingegen – außer bei positiver Kenntnis, § 640 III – auf etwaige Mängelrechte.

- 21** Der **Begriff der Abnahme** ist im Gesetz nicht definiert. Nach ganz h.M. ist er grds. **zweigliedrig** und erfordert im Regelfall neben (1.) der körperlichen **Entgegennahme** des Werks (d.h. einer Besitzübertragung) auch (2.) dessen **Billigung** als *im Wesentlichen* vertragsgemäße Leistung. Durch Letzteres unterscheidet sich die werkvertragliche Abnahme von derjenigen des Kaufrechts. Die Billigung kann – als geschäftsähnliche Handlung (umstr.) – ohne Weiteres auch **konkludent** erfolgen, etwa durch Zahlung des Werklohns.

- 22** Ist die körperliche Entgegennahme eines Werks hingegen **nicht möglich** (z.B. bei Renovierung eines weiterhin bewohnten Hauses), genügt sogar die **bloße Billigung** (dann: *eingliedriger* Abnahmebegriff).

- 23** Noch weitergehend ist bei bestimmten (meist auf immateriellen Erfolg gerichteten) Werken sogar – nach deren Beschaffenheit – eine Billigung entweder unmöglich oder jedenfalls nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten (z.B. Konzert oder Personenbeförderung). Dann wiederum tritt gem. § 646 die **Vollendung** des Werks an die Stelle der Abnahme.

- 24** Nimmt der Besteller ein Werk dagegen **nicht** ab, kann der Unternehmer ggf. nach § 640 II 1 die Abnahme **fingieren**. Voraussetzung dieser zum 1.1.2018 neu gefassten Vorschrift ist, dass (1.) der Unternehmer dem Besteller nach „Fertigstellung“ (wohl: Herstellung) des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme setzt und (2.) der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines [konkreten, etwaigen] Mangels verweigert. Ist der Besteller **Verbraucher**, gilt dies nach § 640 II 2 nur, wenn der Unternehmer ihn zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf die etwaige Abnahmefiktion hingewiesen hat. Anders als seine Vorgängernorm (§ 640 I 3 a.F.) ist § 640 II nicht auf unwesentliche Mängel beschränkt.

Regelfall: Abnahme, § 640 I			Vollendung	Abnahmefiktion
idR 2gliedrig	uU 1gliedrig	Teilabnahme § 641 I 2	§ 646	§ 640 II n.F.

Übersicht 12: Die Abnahme und ihre Surrogate im Werkvertragsrecht

3. Neben(leistungs)plichten und Obliegenheiten

Auch den Besteller treffen beim Werkvertrag gem. § 242 bestimmte **Neben- und Nebenleistungspflichten**, insb. zur Beratung oder Aufklärung über ihm bekannte gefahrerzeugende Umstände sowie zur Inobhutnahme von Arbeitsgeräten etc. Setzt ein Unternehmer sich oder seine Rechtsgüter bei Erfüllung seiner Pflichten in besonderem Maße dem Einfluss des Bestellers aus, etwa bei Arbeiten in dessen Wohnung oder bei Benutzung von diesem bereitgestellter Arbeitsgeräte, obliegt dem Besteller sogar eine (nach h.M. jedoch **abdingbare**) **Fürsorgepflicht analog § 618** (beachte insb. §§ 618 III iVm 842 ff.).

Bedarf es zur Herstellung eines Werks der **Mitwirkung des Bestellers** (z.B. wenn dieser persönlich [etwa beim Friseur] erscheinen oder einen Gegenstand herausgeben bzw. zugänglich machen muss), trifft den Besteller zudem die **Obliegenheit** zur Mitwirkung; verletzt er diese, gerät er i.d.R. gem. § 295 S. 1 Alt. 2 oder § 296 S. 1 in Annahmeverzug. In Ergänzung der §§ 293 ff. ordnet § 642 dann eine **Ersatzpflicht** („angemessene Entschädigung“) des Bestellers (nur) für diejenigen Kosten an, die dem Unternehmer durch seine fruchtlose Wartezeit entstanden sind. Weitere Rechtsfolgen regeln § 643 (Kündigungsrecht) und § 645 I 2. Eine tatsächliche **Pflicht** zur Mitwirkung besteht hingegen nur, wenn dies gesondert vereinbart wurde (h.M.).

III. Die Sicherung des Vergütungsanspruchs

Da der Unternehmer im Werkvertragsrecht grds. **vorleistungspflichtig** ist, hat er i.d.R. ein besonderes Interesse daran, seinen Vergütungsanspruch zu **sichern**. Klassischerweise wird der Erhalt der Gegenleistung bei gegenseitigen Verträgen (u.a.) durch § 320 I gesichert; wiederum als Konsequenz der Vorleistungspflicht findet die Einrede des nicht erfüllten Vertrags beim Werkvertrag nur eingeschränkt Anwendung (s. Rn. 9). Die dadurch hinterlassene Schutzlücke schließt das Gesetz (partiell) in den §§ 647 und 647a sowie – bei Vorliegen u.a. eines Bauvertrags i.S.d. §§ 650a ff. – in § 650e und § 650f.

1. § 647 und § 647a

28 Gem. § 647 erwirbt der Unternehmer u.U. – ähnlich einem Vermieter nach § 562 – ein gesetzliches (**Werk-)**Unternehmerpfandrecht (i.S.v. § 1257) für seine Forderungen aus dem Werkvertrag an von ihm reparierten, veränderten oder auch – falls der Besteller im Einzelfall als Hersteller i.S.v. § 950 anzusehen ist (umstr.) – hergestellten **beweglichen Sachen** des Bestellers. I.B.a. **eingetragene Schiffe** ist hingegen § 647a (Einräumung einer Schiffshypothek) vorrangig (s. dessen S. 3). Keine Anwendung findet § 647 beim Werklieferungsvertrag, § 650.

29 Das Unternehmerpfandrecht i.S.v. § 647 ist an **vier Voraussetzungen** geknüpft: (1.) Das Vorliegen eines körperlichen Werks, dessen Gegenstand oder Substrat eine „hergestellte oder ausgebesserte“ **bewegliche Sache** sein muss (z.B.: Kfz-Reparatur). Die betreffende Sache muss zudem (2.) im **Eigentum des Bestellers** stehen; an Sachen Dritter, etwa einem gemieteten oder geleasteten Kfz, entsteht nach h.M. – anders als beim Pächterpfandrecht gem. § 583 I – *kein* Unternehmerpfandrecht, es sei denn, der Besteller hat ein Anwartschaftsrecht inne. Ein gutgläubiger Erwerb analog § 1207 scheidet nach h.M. im Umkehrschluss zu § 366 III HGB aus (umstr.), ebenso eine entsprechende Anwendung von § 1207 über § 1257. Denn § 1257 setzt ein bereits „kraft Gesetzes *entstandenes* Pfandrecht“ voraus. Auch eine (analoge) Anwendung von § 185 I (bei Einverständnis des Eigentümers mit dem Werkvertragschluss) lehnt die h.M. ab. Schließlich muss die Sache (3.) „bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung“ (4.) in den (zumindest mittelbaren) **Besitz** des Unternehmers gelangt sein.

30 Gem. §§ 1253 S. 1 iVm 1257 **erlischt** das Unternehmerpfandrecht mit der willentlichen Herausgabe der jeweiligen Sache durch den Unternehmer an den Besteller bzw. einen bevollmächtigten Dritten.

31 Überdies ist zu beachten, dass das Unternehmerpfandrecht stets nur (vertragliche) Forderungen aus dem (jeweils) **konkreten Werkvertrag** sichert. Wollen die Parteien den Kreis der gesicherten Forderungen erweitern, bleibt ihnen nur die – in den Grenzen von §§ 305 ff. mögliche – Vereinbarung eines **vertraglichen (Faust-)Pfandrechts** i.S.v. §§ 1204 ff.; (nur) auf dieses findet dann § 1207 (direkt) Anwendung.

2. § 650e und § 650f

32 Ist Gegenstand eines Werkvertrags hingegen ein **Bauwerk** (etc.), d.h. bei Vorliegen eines Bauvertrags i.S.v. §§ 650a ff. (dazu Rn. 114 ff.), sehen § 650e und § 650f besondere Sicherungsrechte vor: Nach § 650e (= 648 a.F.) kann der Unternehmer die Einräumung einer **Sicherungs-**